



Erläuterungen zum Leittext für die Verordnungen des SBF über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 31.01.2018)

1 Einleitung

Der Leittext für die Verordnungen des SBF über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen; BiVo) dient den Verbundpartnern als Arbeits- und Orientierungshilfe bei der Erarbeitung oder der Revision der Bildungsverordnung eines Berufes. Der Leittext hat das Ziel, ein einheitliches und vergleichbares Erscheinungsbild und System der Bildungsverordnungen (BiVo) zu erreichen, die Rechtssicherheit der Ausbildungsunterlagen zu verbessern und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Er gibt einen Rahmen vor, ist aber offen und flexibel zu verstehen, so dass die Bedürfnisse der Verbundpartner jeweils berufsspezifisch festgelegt und in der jeweiligen Bildungsverordnung verankert werden können.

Ob und in welchem Zeitrahmen eine BiVo nach Vorlage des Leittextes verfasst wird, ist im konkreten Fall verbundpartnerschaftlich auszuhandeln. Mit Blick auf einen schonenden Umgang mit den Ressourcen (personell und finanziell) ist namentlich den Bedürfnissen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) Rechnung zu tragen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Aufbau des Leittextes

Der Leittext beinhaltet elf Abschnitte:

1. *Gegenstand, Fachrichtungen/Schwerpunkte und Dauer* mit Bestimmungen zu Berufsbild, allfälligen Fachrichtungen oder Schwerpunkten sowie Dauer und Beginn der beruflichen Grundbildung (Art. 1 und 2);
2. *Ziele und Anforderungen* mit Bestimmungen zu den Grundsätzen der beruflichen Grundbildung und einer Auflistung der Handlungskompetenzen, gruppiert in Handlungskompetenzbereiche (Art. 3 und 4);
3. *Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz* (Art. 5);

4. *Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache*; zu den Lernorten gehören die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten, der Unterricht an der Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse (Art. 6 - 8);
5. *Bildungsplan* (Art. 9);
6. *Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb* (Art. 10 und 11);
7. *Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation[en]* an den jeweiligen Lernorten (Art. 12 - 14);
8. *Qualifikationsverfahren* mit Bestimmungen zu Zulassung, Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung, Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung sowie Bestimmungen im Falle von Wiederholungen und Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 15 - 20);
9. *Ausweise und Titel* der beruflichen Grundbildung (Art. 21);
10. *Qualitätsentwicklung und Organisation* mit Bestimmungen zu Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im entsprechenden Beruf sowie zu Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse (Art. 22 und 23);
11. *Schlussbestimmungen* (Art. 24 - 26) mit Bestimmungen zur Aufhebung eines anderen Erlasses, Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen und Inkrafttreten.

2.2 Die einzelnen Bestimmungen

Titel der Verordnung

Der Titel der Verordnung führt das SBFI als erlassende Behörde auf, enthält die weibliche und männliche Berufsbezeichnung oder das Berufsfeld und gibt an, ob die BiVo eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) regelt.

Die Berufsbezeichnungen werden von der Organisation der Arbeitswelt vorgeschlagen. Sie müssen die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in den drei Amtssprachen aktuell umschreiben und den Beruf als solchen verständlich abbilden. Sie sollten kurz, prägnant, natürlich und verständlich sein und eine möglichst einheitliche und kohärente Terminologie innerhalb einer Berufsgruppe, d.h. auf vertikaler Ebene (EBA, EFZ und höhere Berufsbildung HBB) und der jeweiligen Stufe anzustreben.

Englische Berufsbezeichnungen sind mit dem Sprachdienst der Bundeskanzlei abzuklären und werden grundsätzlich nicht empfohlen. Bei Fragen zur Übersetzung der Berufsbezeichnung (d/f/i) können die Sprachdienste des SBFI und des Generalsekretariats des WBF kontaktiert werden.

Für EBA-Grundbildungen wird französisch „Aide“ nicht empfohlen. Für die italienischen Bezeichnungen sollte von „Aiuto“ abgesehen werden. Diese Bezeichnung ist unvorteilhaft. „Techniker/in“ wird ausschliesslich für Abschlüsse der höheren Berufsbildung verwendet und ist somit in der beruflichen Grundbildung nicht zugelassen. Die einzige Ausnahme bildet der traditionelle Beruf Zahntechniker/in EFZ. Die Bezeichnung „Assistent/in“ wird in der Regel nur für die Stufe EBA verwendet. Ausnahmen sind Berufe im medizinischen Arbeitsgebiet, wo die Assistent/in EFZ gewisse Tätigkeiten unter der Verantwortung der vorgesetzten Person ausführt (z.B. Pharma-Assistent/in EFZ, Medizinische Praxisassistent/in EFZ).

Bei einem Berufsfeld, sowohl das Berufsfeld selbst als auch die einzelnen dazu gehörenden Berufe oder Fachrichtungen erhalten eine eigene Berufsnummer. Im Titel w wie im Titel m gehört die Ausweisbezeichnung EBA oder EFZ mit.

Ingress

Der Ingress verweist auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101). Müssen die Lernenden aufgrund der erhöhten Risiken des Berufes zusätzlich ausgebildet werden, ist Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) aufzuführen (Textbaustein 1 und 2).

1. Abschnitt: Gegenstand (Fachrichtungen/Schwerpunkte, Textbaustein 3) und Dauer

Art. 1 Berufsbild (Fachrichtungen/Schwerpunkte, analog Textbaustein 3)

Das Berufsbild umfasst die Berufsbezeichnung (w/m) sowie die Stufe der beruflichen Grundbildung (EFZ oder EBA) und beschreibt die spezifischen Merkmale des Berufs. Die einzelnen Buchstaben zeigen in zusammengefasster Form die berufsspezifische Ausrichtung der einzelnen Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen, wie sie im Bildungsplan detailliert enthalten sind, auf.

Enthält ein Beruf Fachrichtungen (Textbaustein 4a und evt. Textbaustein 6a) oder Schwerpunkte (Textbaustein 4b und evt. Textbaustein 6b), sind diese in Artikel 1 einzeln aufzulisten. Bei Berufsfelder gelten die BiVo Verkehrswegbau und Gebäudehülle als Beispiel für die Abfassung dieses Artikels.

- Die Fachrichtung ist im Lehrvertrag aufgeführt und wird im Notenausweis (nicht aber im Fähigkeitszeugnis) festgehalten. Die Lernenden werden an der Berufsfachschule teils fachrichtungsgetreunt unterrichtet, die Fachrichtungsspezifität ist in der Lektionentafel (Art. 7) dargestellt. Die überbetrieblichen Kurse können sowohl gemeinsam als auch vollständig oder teilweise fachrichtungsgetreunt durchgeführt werden.
Bei den Qualifikationsverfahren wird der Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ fachrichtungsspezifisch durchgeführt. Der Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ sollte auch fachrichtungsspezifisch geprüft werden.
Für eine Zusatzqualifikation in einer anderen Fachrichtung kann eine verkürzte Ausbildung absolviert werden. Über eine Verkürzung der Ausbildung entscheidet der Kanton auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Bst. b BBG). Die OdA können Empfehlungen abgeben.
- Schwerpunkte haben keine eigene Berufsnummer und sollten – insbesondere, wenn die üK (teils) getrennt durchgeführt werden – im Lehrvertrag aufgeführt sein. Andernfalls sind sie spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Die schulische Bildung erfolgt für alle Schwerpunkte in der Regel gemeinsam, die überbetrieblichen Kurse können sowohl gemeinsam als auch vollständig oder teilweise getrennt durchgeführt werden.
Der Schwerpunkt wird im Betrieb vermittelt. Der Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ wird (teilweise) schwerpunktbezogen durchgeführt, die Abschlussprüfung der Berufskennnisse erfolgt schwerpunktübergreifend.

Beim Entscheid, ob bei einem Beruf Fachrichtungen oder Schwerpunkte vorzusehen sind oder auf beides verzichtet werden kann, helfen folgende Überlegungen:

1. Schwerpunkte bringen eine grössere Flexibilität und beziehen sich primär auf die berufliche Praxis im Ausbildungsbetrieb. Fachrichtungen dagegen ermöglichen eine erhöhte Spezialisierung. Bei Fachrichtungen besteht die Möglichkeit – normalerweise in einem Zusatzjahr – eine zweite Fachrichtung zu absolvieren. Bei Bedarf kann die OdA dazu Empfehlungen abgeben, die sie (mit Blick auf die Qualität) vorgängig der Kommission Berufsentwicklung und Qualität zur Stellungnahme unterbreitet.
2. Bei Fachrichtungen ist zu überlegen, ob getrennte Klassen geführt werden können. Ist dies, z.B. wegen zu tiefer Lernendenzahlen oder aus Gründen der Qualität der beruflichen Grundbildung, nicht sinnvoll, so kann die Wahl von Schwerpunkten möglicherweise zweckmässiger sein.

Art. 2 Dauer und Beginn

Die berufliche Grundbildung mit EBA dauert zwei Jahre, diejenige mit EFZ umfasst drei oder vier Jahre (Art. 17 BBG). Unter Berücksichtigung des interkantonal unterschiedlichen Schuljahresbeginns richtet sich der Beginn der beruflichen Grundbildung nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

Für den Fall, dass in der entsprechenden beruflichen Grundbildung sowohl ein EFZ als auch ein EBA besteht oder geregelt werden soll, ist die Eigenständigkeit des EBA zu gewährleisten. Bei der Analyse ist sorgfältig zu prüfen, ob aus Gründen der Durchlässigkeit die Anrechenbarkeit des ersten Jahres überhaupt möglich ist und ob Textbaustein 5 Sinn macht. Kann die Eigenständigkeit des EBA nicht

gewährleistet werden, so kann der Anrechenbarkeit von Lernleistungen auf anderem Weg Rechnung getragen werden. In diesem Fall entscheiden die Kantone auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden im Einzelfall (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Bst. b BBG).

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

Das Ziel der beruflichen Grundbildung ist das Erlangen von Handlungskompetenzen in berufstypischen Handlungssituationen. Die Formulierung der Handlungskompetenzen folgt dem in der Leitvorlage für Bildungspläne vorgestellten Handlungskompetenzen-Modell oder (in wenigen Berufen) dem Kompetenzen-Ressourcen-Modell (KoRe-Modell). Die Handlungskompetenzen werden in Handlungskompetenzbereiche gruppiert, welche die Handlungsfelder des Berufes abbilden. Jede Handlungskompetenz umfasst die vier Dimensionen: Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen sind präzise und vorausschauend zu formulieren, so dass sie auch mit dem Qualifikationsverfahren (Art. 17) kompatibel sind. Die Handlungskompetenzorientierung wird auch im Unterricht in den Berufskennnissen (Art. 7) und bei den überbetrieblichen Kursen (Art. 8) übernommen.

BiVo und Bildungsplan sind so aufeinander abgestimmt, dass die Ausbildung an den Lernorten vernetzt vermittelt wird.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die von ausgebildeten Berufsleuten erwarteten Handlungskompetenzen sind im Qualifikationsprofil einer beruflichen Grundbildung aufgeführt und beschreiben das beobachtete Verhalten, welches auf dem Arbeitsmarkt von Fachpersonen mit der entsprechenden Qualifikation erwartet wird. Sie sollen kurz und präzise formuliert sein und befolgen die im Handlungskompetenzen-Modell aufgeführten Regeln.

Wie viele und welche Handlungskompetenzbereiche bzw. Handlungskompetenzen im jeweiligen Beruf aufgeführt werden, ist von der zuständigen OdA zu definieren. Mit Blick auf die Übersichtlichkeit ist empfohlen, die Handlungskompetenzen auf ca. 6 Nennungen pro Handlungskompetenzbereich und die Handlungskompetenzbereiche auf ca. 6 Nennungen zu begrenzen.

Die Handlungskompetenzbereiche, wie auch die Handlungskompetenzen der BiVo, sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache konsistent mit jenen des jeweiligen Bildungsplans. Zur Unterstützung der Übersetzung können die Sprachdienste des SBFJ und des Generalsekretariats des WBF kontaktiert werden.

Textbaustein 6a oder 6b wird verwendet, falls die (möglichen) Fachrichtungen oder Schwerpunkte in der Übersicht der Handlungskompetenzen (Pkt. 3.2 des Bildungsplans; siehe auch Leittext Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2) aufgeführt sind.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

Die Vorschriften und Empfehlungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit werden an allen Lernorten vermittelt. Dies ist bei den Leistungszielen im Bildungsplan zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2 Leittext).

Weil bei Jugendlichen das Bewusstsein und die Fähigkeit für gefährliche Arbeiten mangels Erfahrung oder Ausbildung weniger ausgeprägt ist als bei Erwachsenen, sind sie in besonderem Mass zu schützen (Art. 4 Abs. 3 ArGV 5). Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. e BBV sind in der BiVo Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu regeln. Damit die Lernenden Gefahren erkennen, wird der Blick auch auf die Gefahrenkommunikation gerichtet (Art. 5 Abs. 1 Leittext).

Neben den Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz zählt auch die nachhaltige Entwicklung zu den berufsbildungsrelevanten Eckwerten. Art. 5 Abs. 3 des Leittextes konkretisiert Art. 15 Abs. 2 Bst. c BBG und legt fest, dass das Wissen über eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen an allen Lernorten vermittelt werden soll.

Gemäss der Jugendarbeitsschutzverordnung dürfen Jugendliche für gefährliche Arbeiten nicht beschäftigt werden (Art. 4 Abs. 1 ArGV 5). Die Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) hält fest, welche Arbeiten als gefährlich gelten. Das SBFJ kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren insbesondere in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Bei jeder Revision ist das Thema frühzeitig mit den Sicherheitsfachleuten der OdA und den Fachleuten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des SECO zu klären. Stimmt das SECO den Ausnahmen zu (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5), so sind die unter die Ausnahmeregelung fallenden Arbeiten gemäss Checkliste des SECO im Anhang 2 zum Bildungsplan aufzunehmen und entsprechende Massnahmen zu beschreiben (siehe Textbaustein 7).

Ist bei einem Beruf der Bereich Strahlenschutz, Chemikalien, Lebensmittelsicherheit oder Umweltschutz tangiert, so sind die Fachleute des Bundesamts für Gesundheit (BAG), und/oder des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) beizuziehen und zu klären, ob hinsichtlich der Arbeitsmarktfähigkeit der Lernenden entsprechende Bildungsinhalte zu verankern sind (siehe auch Art. 9, Textbausteine 11, 12 und 13).

Die zuständigen Projektverantwortlichen des SBFJ stellen die Kontakte mit SECO und SUVA, sowie gegebenenfalls mit BAG und BAFU sicher.

Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit¹ während der beruflichen Grundbildung sind in der Verordnung des WBF vom 21. April 2011² über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung aufgeführt. Ist für das Erlernen eines Berufes Nacht- und Sonntagsarbeit generell notwendig, können die gesamtschweizerisch tätigen Branchen- oder Berufsverbände beim SECO ein Gesuch einreichen; das SECO leitet dann, nach Konsultation der Sozialpartner, allenfalls ein Verfahren auf Änderung der Departementsverordnung ein³.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Im dualen System der beruflichen Grundbildung trägt die Wirtschaft die Hauptverantwortung für die Ausbildung des Berufsnachwuchses. Damit ist gewährleistet, dass sich die von den Lernenden zu erwerbenden Handlungskompetenzen am Arbeitsmarkt orientieren. An diesem Lernort werden den Lernenden die berufspraktischen Fertigkeiten vermittelt. Die Bildung in beruflicher Praxis wird ergänzt durch die schulische Bildung (Art. 7) und die überbetrieblichen Kurse (Art. 8). Die Anzahl Tage/Woche wird nach Abzug des durchschnittlichen Berufsfachschulunterrichts in ganzen oder halben Tagen angegeben. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen nicht gleich auf alle Lehrjahre verteilt, kann die durchschnittliche Dauer der beruflichen Praxis im Betrieb gegebenenfalls pro Jahr angegeben werden.

Besteht das Angebot oder das Bedürfnis einer schulisch organisierten Grundbildung, so ist dies in die BiVo aufzunehmen (Textbaustein 8). Art. 12 Abs. 1 Bst. f BBV schreibt vor, dass die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Vermittlung beruflicher Praxis in einer schulischen Institution in der BiVo zu regeln sind. Textbaustein 8 dient als Grundlage, wie die integrierten Praxisteile oder die betrieblichen Praktika (Art. 15 BBV) hinsichtlich Dauer und Verteilung konkretisiert werden können.

¹ Siehe Art. 31 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz); SR 822.11

² SR 822.115.4

³ Vgl. Wegleitung des SECO zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, Jugendarbeitsschutz, Art. 14

Weichen die Bedürfnisse der OdA oder der Kanton bezüglich Dauer und Verteilung der integrierten Praxisteile oder der betrieblichen Praktika davon ab, so können sie verbundpartnerschaftlich festgelegt werden.

Zuständig für die Erteilung einer Bildungsbewilligung an eine zum Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution ist der betreffende Kanton (Art. 16 BBV): Vor der Erteilung einer Bildungsbewilligung klärt er in Zusammenarbeit mit den zuständigen OdA insbesondere ab, ob der Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet ist (Art. 16 BBV). Dazu orientiert sich der Kanton an den entsprechenden Bestimmungen der einschlägigen BiVo.

Art. 7 Berufsfachschule

Die in der Berufsfachschule zu erwerbenden Kompetenzen gemäss BBG Art 21 werden in der Lektionentafel in Berufskennnisse, Allgemeinbildung und Sport je Lehrjahr unterteilt (Art. 7 Abs. 1 Leittext). Die Lektionenzahl ist berufsspezifisch festzulegen und verbundpartnerschaftlich auszuhandeln. Die Berechnung der schulischen Bildung basiert auf 40 Schulwochen/Jahr. So sollten die angegebenen Jahreslektionen pro Handlungskompetenzbereich (HKB) durch 20 (1 Wochenlektion während einem Semester) teilbar sein. Es ist möglich, einzelne HKB zusammenzufassen, so dass nicht mehr für jeden HKB eine Note gesetzt werden muss.

Gemäss BBV art. 18 Ab. 2 darf ein Schultag 9 Lektionen nicht überschreiten. Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst z.B. für eine Attestausbildung mit 1Tag/Woche Schulunterricht maximal 720 Lektionen (9 Lektionen/Schultag x 40 Schulwochen x 2 Ausbildungsjahre). Davon sind 400 Lektionen Berufskennnisse, 240 Lektionen Allgemeinbildung und 80 Lektionen Sport.

Die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen ist in der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241) geregelt. Sie wird bei den meisten Berufen separat, d.h. unabhängig vom Unterricht in den Berufskennnissen erteilt. Bei besonderen Bedürfnissen kann sie in den Unterricht in den Berufskennnissen integriert werden. In beiden Fällen sind die Verordnungsbestimmungen einzuhalten. Gemäss Art. 3 der Mindestvorschriftenverordnung beträgt die Stundendotation 120 Lektionen pro Jahr. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so ist dies in der BiVo aufzuführen (siehe Textbaustein 9). Bei der lehrbegleitenden Berufsmaturität ist zudem im Fall der integrierten Vermittlung der Allgemeinbildung die Frage der Dispensation zu klären und allenfalls in der BiVo zu regeln.

Die Jahreslektionen des obligatorischen Sportunterrichtes an Berufsfachschulen sind in Art 52 der Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01) geregelt. Bei schulischem Unterricht unter 520 Jahreslektionen sind 40 Lektionen Sport pro Schuljahr zu integrieren, ansonsten 80.

Mit Blick auf eine schweizweit gleiche berufliche Grundbildung hinsichtlich der Chancengerechtigkeit und zunehmender Mobilität der Lernenden ist das in Art. 7 Abs. 1 des Leittextes verankerte Gesamttotal der Lektionentafel grundsätzlich einzuhalten. Abs. 2 erlaubt eine gewisse Flexibilität: In begründeten Fällen kann von der vorgegebenen Anzahl Lektionen pro Lehrjahr innerhalb eines Handlungskompetenzbereichs abgewichen werden. In diesem Fall ist dies mit der zuständigen kantonalen Behörde und der zuständigen OdA abzusprechen.

Zweisprachiger Unterricht bedeutet Fachunterricht in der Fremdsprache, auch „Immersionsunterricht“ oder „bilingualer Unterricht“ genannt. Er ist vom Fremdsprachenunterricht (=klassischer Sprachunterricht) zu unterscheiden. Für den Fremdsprachenunterricht sind entsprechende Leistungsziele im Bildungsplan zu formulieren.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

Gemäss BBG Art 23 ergänzen die überbetrieblichen Kurse die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wenn nötig. Die Dauer wird pro Kurs in ganzen Tage von 8 Stunden à 60 Min angegeben. Textbaustein 10 ermöglicht eine fachrichtungsspezifische (oder gegebenenfalls eine schwerpunktbezogene) Aufteilung. Der Ablauf sowie die Regelungen zu den ÜK sind in den

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung festgehalten, welche im Anhang 1 zum Bildungsplan aufgeführt sind.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

Der Bildungsplan ist ein Instrument zur Förderung der Qualität in der Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BBV). Art. 9 Abs. 1 des Leittextes hält fest, dass mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung ein Bildungsplan vorliegt. Der Bildungsplan wird von der zuständigen OdA gemäss Leitvorlage Bildungsplan erstellt, vom SBFI zugestimmt und ist verbindlich. Er enthält das Qualifikationsprofil, bestehend aus dem Berufsbild, der Übersicht der Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen sowie dem Anforderungsniveau des Berufes. Das Qualifikationsprofil dient zudem beispielsweise als Grundlage für die Zuteilung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-CH), für die Erstellung des Diplommzusatzes oder auch für die Gestaltung der Qualifikationsverfahren.

Neben dem Qualifikationsprofil enthält der Bildungsplan die inhaltliche Ausrichtung der Handlungskompetenzen, unterteilt nach Lernorten (Art. 9 Abs. 2 Bst. C Leittext). Für den Fall, dass im 3. Abschnitt Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz aufgenommen werden, sind die gesundheitsgefährdenden Arbeiten mit den Sicherheitsfachleuten der OdA (in Zusammenarbeit mit SECO, SUVA und BAG) zu bestimmen. **Das zur Berufsausübung erforderliche Wissen im Umgang mit gefährlichen Arbeiten ist in den Handlungskompetenzen oder den Leistungszielen an allen drei Lernorten im Bildungsplan zu beschreiben** (siehe dazu auch die Erläuterung zu Art. 5 Leittext).

Nur bei Berufen mit hohem Gefährdungspotenzial ist empfohlen, für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einen eigenen Handlungskompetenzbereich mit entsprechenden Handlungskompetenzen zu erstellen. Bei jeder Revision sollte auch der Anhang 2 des Bildungsplans (begleitende Massnahmen) überprüft werden.

Bei Berufen mit Gefährdungen in den Bereichen Strahlenschutz oder Chemikalien sind bei der Ausgestaltung der entsprechenden Handlungskompetenzen frühzeitig die Fachleute von BAG, BAFU und SECO einzubeziehen und gegebenenfalls die Textbausteine 11, 12 und/oder 13 zu verwenden.

Mit Blick auf Art. 15 Abs. 2 Bst. c BBG sind im Bildungsplan auch Handlungskompetenzen oder Leistungsziele zur nachhaltigen Ressourcennutzung und zum Umweltschutz, wie z.B. ökologisches Handeln und Energieeffizienz, systematisch und konsequent aufzunehmen.

Art. 9 Abs. 3 des Leittextes verweist auf das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität. Diese sind der jeweiligen Kommission Berufsentwicklung und Qualität zur Stellungnahme zu unterbreiten. Sie sind verbindlich und gewähren einen einheitlichen Vollzug.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Gemäss Art. 44 BBV verfügen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben über ein EFZ auf dem Gebiet, in dem sie bilden oder über eine gleichwertige Qualifikation, zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalenz von 100 Lernstunden oder 40 Kursstunden. Die berufspädagogische Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ist in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche festgelegt⁴.

Für die Bildung in bestimmten Berufen können über diese Anforderungen hinausgehende Anforderungen aufgestellt werden. Diese sind in der massgebenden BiVo festzulegen (Art. 40 Abs. 4 BBV). Eine Erhöhung der Anforderungen muss sachlich gerechtfertigt sowie gut überlegt und

⁴ siehe <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche.html>

durchdacht sein. So ist insbesondere genau zu prüfen, ob für die Ausbildung von Lernenden zusätzliche Qualifikationen notwendig sind. Ebenfalls zu beachten ist, dass erhöhte Anforderungen zu einer Verminderung des Lehrstellenangebots führen können. Deshalb stehen die Kantone grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Textbaustein 14 ist aufzunehmen, wenn auch Personen mit einem einschlägigen Abschluss einer Hochschule (Fachhochschule oder universitäre Hochschule) und einer entsprechenden beruflichen Praxis im Lehrgebiet als Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner arbeiten können.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

Die sogenannten „Einmannbetriebe“ dürfen 1 lernende Person ausbilden (vgl. Abs. 1). Nur diesen Betrieben ist erlaubt, eine zweite lernende Person in das erste Lehrjahr aufzunehmen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt (vgl. Abs. 4). Zu beachten ist, dass auch Berufsleute mit einem EBA als Fachkräfte gelten können, was in Absatz 3 dieser Bestimmung festzuhalten wäre.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation[en]

Art. 12 Lerndokumentation

Die Lerndokumentation ist ein Arbeitsinstrument zur Förderung der Bildung in beruflicher Praxis. Sie wird von der lernenden Person während ihrer beruflichen Grundbildung möglichst selbständig geführt.

Die lernende Person weist die Arbeiten den zu erwerbenden Handlungskompetenzen zu und stellt so die Verbindung zum Qualifikationsprofil im Bildungsplan her. Sie macht regelmässig Einträge in die Lerndokumentation. Diese werden von der Berufsbildnerin oder vom Berufsbildner oder, im Fall einer schulisch organisierten Grundbildung, von der Berufsbildungsverantwortlichen oder vom Berufsbildungsverantwortlichen, regelmässig kontrolliert und unterzeichnet. Der Betrieb gewährt der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit, um die Lerndokumentation zu führen. In der Lerndokumentation können auch Einträge zum Unterricht in den Berufskennnissen und zu den überbetrieblichen Kursen gemacht werden.

Als Nachschlagwerk und Führungsinstrument für das Lernen sollte die Lerndokumentation nicht benotet werden. Die Gefahr einer subjektiven Bewertung ist naheliegend und die Rekursfähigkeit ist problematisch.

Art. 13 Bildungsbericht

Gemäss Abs. 1 hält die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person fest und bespricht ihn mit ihr mindestens einmal pro Semester. Das Instrument dazu ist der Bildungsbericht. Er ist Pflicht. Die Berufsbildnerin oder Berufsbildner bezieht dabei die Leistungen aller drei Lernorte ein. Der Bildungsbericht wird mit der lernenden Person besprochen.

Die Absätze 2-4 regeln das Vorgehen und die Zuständigkeiten, sofern sich aus dem Bildungsbericht ergibt, dass das Erreichen der Bildungsziele als gefährdet erscheint. Art. 13 stärkt die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in ihrer Ausbildungskompetenz und erhöht die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis.

Art. [Zahl] Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis (Textbaustein 15)

Werden die Leistungen der Lernenden bei der Bildung in beruflicher Praxis dokumentiert, so ist dies in der BiVo (Textbaustein 15) aufzunehmen und deren Umsetzung für die Lehrbetriebe in der ganzen Schweiz verbindlich.

Die Erteilung der Note gehört – soweit sie in der BiVo vorgesehen ist – zu den Pflichten des Lehrbetriebs. Diese wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet und fliesst ein in die Berechnung der Erfahrungsnote (Art. 18 Abs. 3 TBS 24). Die OdA sind verpflichtet, die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner hinsichtlich der Notensetzung umfassend zu schulen und für das Erstellen des

Bewertungsrasters zu sorgen. Die OdA und die Kantone regeln das Einholen und das Verwalten der Noten.

Das Erstellen der in Noten ausgedrückten Kompetenznachweise zur Ermittlung der Erfahrungsnote an diesem Lernort ist mit einem erheblichen Aufwand sowohl für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner als auch für die zuständige OdA und die Kantone verbunden. Mit Blick auf den Aufwand (Schulung und Instruktion der Berufsbildner/innen, Einfordern der Noten) sind die OdA diesbezüglich zurückhaltend.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen haben die Leistungen der Lernenden zu dokumentieren und ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis auszustellen. Das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten der Berufsfachschule für den Unterricht in den Berufskennnissen fliesst in die Erfahrungsnote. (Art. 18 Abs. 3).

Art. [Zahl] Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen (Textbaustein 16)

Werden die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen bewertet, erfolgt dies in Form eines Kompetenznachweises, welcher in einer Note ausgedrückt wird. Die zu benotenden überbetrieblichen Kurse sind in diesem Artikel aufzuführen. Das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse fliesst in die Berechnung der Erfahrungsnote ein (Art. 18 Abs.3 TBS 24).

Es empfiehlt sich, überbetriebliche Kurse nur dann zu bewerten, wenn sie länger als drei Tage dauern.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 15, Bst. c Ziff.1 gemäss Art. 32 BBV wird eine fünfjährige allgemeine Berufserfahrung verlangt. Diese kann in einem nicht verwandten Beruf erbracht werden. Von diesen fünf Jahren sind in der Regel drei Jahre (für ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) bzw. zwei Jahre (für ein eidgenössisches Berufsattest EBA) im entsprechenden Berufsbereich zu absolvieren (Art. 15 Bst. c Ziff.2).

Art. 16 Gegenstand

Im Sinne von Art. 33 BBG ist von den „Qualifikationsverfahren“ die Rede. Die Handlungskompetenzen sind in dem Artikel aufgelistet, der Art. 4 des Leittextes entspricht.

Art.17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

Beim Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gibt es grundsätzlich folgende mögliche Qualifikationsbereiche:

- Teilprüfung (optional)
- Praktische Arbeit
- Berufskennnisse (optional)
- Allgemeinbildung

Allgemein gilt zu vermeiden, gleiche Handlungskompetenzen mehrmals zu prüfen. Positionsnoten werden mit ganzen oder halben Noten versehen. Empfehlungen zur Ausgestaltung von Qualifikationsverfahren stehen im Dokument «Bausteine und Eckwerte zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung» zur Verfügung.

Wird eine **Teilprüfung** durchgeführt, sind Textbausteine 17, 20, 23, 25, und 27 zu verwenden. Teilprüfungen sollten ausschliesslich grundlegende praktische oder ausnahmsweise theoretische

Handlungskompetenzen abgeschlossen werden. Diese werden bei den abschliessenden Qualifikationsbereichen nicht mehr geprüft. Um den Prüfungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen, ist bei zwei- und dreijährigen Grundbildungen von einer Teilprüfung grundsätzlich abzusehen. Von einer Teilprüfung in den Berufskennnissen wird dringend abgeraten, da die Berufskennnisse bereits im Zusammenhang mit der Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskennnissen berücksichtigt werden.

Die **praktische Arbeit** kann als vorgegebene praktische Arbeit (VPA), optional mit Fachgespräch, oder als individuelle praktische Arbeit (IPA, Textbaustein 18) immer mit Fachgespräch abgeschlossen werden.

- Bei der VPA handelt es sich um Aufgaben, die vom Expertenteam der OdA festgelegt werden und für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gelten. Bei der VPA können die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche als Positionen aufgelistet und gewichtet werden.
- Bei der IPA werden die praktischen Fähigkeiten im Arbeitsalltag im Rahmen eines realen Arbeitsauftrags oder einer zu erbringenden Dienstleistung geprüft. Die Dauer wird in Stunden angegeben und kann in Form eines Bereichs angegeben werden. Die Positionen der IPA sind fest im Textbaustein 18, wobei die Gewichtungen zu definieren sind. Eine IPA stellt hohe Anforderungen an die als Fachvorgesetzte amtierenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Mit der OdA und den Kantonen sollte sorgfältig abgeklärt werden, ob in der jeweiligen Branche geeignete Voraussetzungen für eine IPA gegeben sind.

Wird eine **Berufskennnisseprüfung** durchgeführt, so geschieht sie schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich. Findet ein Fachgespräch bei der praktischen Arbeit statt, wird eine mündliche Berufskennnisseprüfung überflüssig. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so ist sie als Position aufzuführen und die Dauer innerhalb des Qualifikationsbereichs festzulegen.

Das Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt (Textbaustein 9), so sind konsequenterweise die Qualifikationsbereiche „Berufskennnisse“ und „Allgemeinbildung“ in einen Qualifikationsbereich zusammenzufassen und gemeinsam zu prüfen (Textbaustein 19). In diesem Fall ist in den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren festzuhalten, wie die Vorgaben gemäss den Mindestvorschriften (Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit, Schlussarbeit) konkretisiert werden sollen.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

Für das Bestehen des Qualifikationsbereichs „Praktische Arbeit“ sowie für die Gesamtnote ist jeweils mindestens die Note 4 erforderlich.

Ist der Qualifikationsbereich „Teilprüfung“ eine Fallnote, so ist Textbaustein 20 aufzunehmen.

Eine Fallnote für den Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ (siehe Textbaustein 21) ist nur dann einzusetzen, wenn verhindert werden soll, dass bei mangelnden Kenntnissen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eine unmittelbare Lebensgefahr entsteht (z.B. bei Elektro- oder Gesundheitsberufen).

Von einer Fallnote kombiniert aus Prüfung und Erfahrungsnote wird **dringend abgeraten**. Dies deshalb, weil der Qualifikationsbereich zweimal wiederholt werden kann (Art. 33 BBV). Demgegenüber ist eine Wiederholung der während der Lehrzeit generierten Erfahrungsnote nicht möglich. Wünscht die OdA trotzdem eine kombinierte Fallnote, ist Textbaustein 22 aufzunehmen.

Die Berechnung der Gesamtnote wird in Art. 18 Abs. 2 geregelt. Wird eine Teilprüfung durchgeführt, so wird sie in diesem Absatz aufgeführt (Textbaustein 23) und die Buchstabierung angepasst.

Die Erfahrungsnote ist kein Qualifikationsbereich, sondern ein Bestandteil der Bestehensregeln. Werden für die Erfahrungsnote nur die Noten des Unterrichts in den Berufskennnissen verwendet, so wird diese als eine Positionsnote gehandhabt und kann nur als ganze oder halbe Note ausgewiesen

⁵ SR 412.101.241

werden. Setzt sich die Erfahrungsnote aus mehreren Positionen, d.h. aus den Erfahrungsnoten der Berufsfachschule und aus der Bildung in beruflicher Praxis und / oder den überbetrieblichen Kursen zusammen, so wird die Erfahrungsnote – bestehend aus mehreren Positionen – auf eine Dezimalstelle gerundet (in Angleichung an Art. 34 Abs. 2 BBV). Textbaustein 24 ist zu verwenden.

Art. 19 Wiederholungen

Dieser Artikel konkretisiert Art. 33 Abs. 1 BBV. Bei einer Teilprüfung mit Fallnote ist Textbaustein 25 aufzunehmen. Wird die Erfahrungsnote aus den Leistungsdokumentationen von mehreren Lernorten generiert, so ist der Textbaustein 26 zu verwenden.

Art. 20 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

Dieser Artikel regelt die Bestehensregeln für eine Person, welche die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung absolviert hat und deshalb keine Erfahrungsnoten beibringen kann. Gegebenenfalls ist der Textbaustein 27 (Teilprüfung) aufzunehmen.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

Wer das Qualifikationsverfahren einer zwei-, drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung erfolgreich durchlaufen hat, ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel des erlernten Berufes zu tragen (z.B. Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ, Milchpraktikerin EBA/Milchpraktiker EBA).

Die Ausweise für eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder eine drei- oder vierjährige Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) werden von den kantonalen Behörden ausgestellt (Art. 37 und 38 BBG). Eine allfällige Fachrichtung (Textbaustein 28) wird im Notenausweis und nicht im Fähigkeitszeugnis aufgeführt.

Im Titel w wie im Titel m gehört die Ausweisbezeichnung EBA oder EFZ mit.

Bei Berufsfelder gelten die BiVo Verkehrswegbau und Gebäudehülle als Beispiel für die Abfassung dieses Artikels.

Bei Abs. 3 Bst. b ist der Verweis auf die Regelung Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall) aufzunehmen.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für [Titel w / m]

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1^{bis} BBV sind in der BiVo Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die jeweiligen Berufe zu regeln. Die Kommission ist ein verbundpartnerschaftliches Organ und dient der Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 8 Abs. 2 BBG.

Sind mehrere OdA für eine BiVo verantwortlich, so müssen alle Parteien in der Kommission vertreten sein. Die Vertretung der Gewerkschaften ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn ein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist.

Umfasst ein Beruf Fachrichtungen oder Schwerpunkte und können damit deren Erfahrungen und Anregungen bei der Entwicklung des Berufs einfließen, ist deren Vertretung in der Kommission sicherzustellen (Textbaustein 29).

Nach Art. 22 Abs. 4 Bst. a überprüft die Kommission die BiVo und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Gemäss Bst. b ersucht sie wenn nötig die zuständige OdA dem SBFJ eine Änderung zu beantragen. Zudem stellt sie bei Bedarf der OdA Antrag auf Anpassung des Bildungsplans (Bst. c). Schliesslich nimmt die Kommission Stellung zu Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen

Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität (siehe Anhang 1 zum Bildungsplan), insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Mit Blick auf eine effiziente Arbeitsweise und Nutzen von Synergien können die Kommissionen von mehreren Berufen (z.B. Milchpraktiker/in EBA und Milchtechnolog/in EFZ) organisatorisch in eine Kommission zusammengefasst werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung und die Bezeichnung der Kommission in den entsprechenden BiVo identisch sind. Die Bezeichnung der Kommission ist mit dem Ressortrecht abzuklären.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

Die Aufsicht und die Verantwortung betreffend die überbetrieblichen Kurse liegen beim Kanton (Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 Bst. a BBG). Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der OdA für ein ausreichendes Angebot an üK und vergleichbaren dritten Lernorten.

Art. 23 Abs. 1 des Leittextes hält fest, welche OdA die Trägerschaft im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BBG bildet, d.h. es wird festgehalten, welche OdA aufgrund ihrer Stellung, Bedeutung und Akzeptanz in der Branche für das Angebot an überbetrieblichen Kursen aufkommt.

Art. 23 Abs. 2 des Leittextes sieht vor, dass ein Kanton die Durchführung der überbetrieblichen Kurse aus wichtigen Gründen Dritten übertragen kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der in Abs. 1 genannte Träger oder die Trägerin nicht mehr in der Lage ist, die überbetrieblichen Kurse durchzuführen oder wenn sich Dritte betreffend Stellung, Bedeutung und Akzeptanz in der Branche neu für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse etablieren. Bevor der Kanton mit Dritten z.B. eine Leistungsvereinbarung abschliesst, hat er zu prüfen, ob diesen die nötige Stellung, Bedeutung und Akzeptanz in der Branche zukommt.

Ob jenes Organ, welches die überbetrieblichen Kurse durchführt, dafür auch Rechnung stellen darf und verfügungsberechtigt ist, ist nicht Gegenstand der BiVo, sondern bestimmt das kantonale Verfahrensrecht.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Bei einem neuen Beruf ist Textbaustein 31 zu verwenden. Textbaustein 31 ersetzt den Titel des Abschnittes 11 sowie Art. 24 und 25 ganz.

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Art. 24 wird bei einer Totalrevision einer Bildungsverordnung und eines Bildungsplans verwendet.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

Es gilt die Regel, dass wer nach bisherigem Recht begonnen hat, nach bisherigem Recht abschliesst (Abs. 1). Wer das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung nach bisherigem Recht absolviert und nicht bestanden hat, wird nach bisherigem Recht beurteilt. Angenommen 2 mögliche Wiederholungen (Art 33 BBV) wird in der Regel eine Geltungsfrist für das bisherige Recht bis Lehrdauer+2 Jahre gesetzt (Jahr **vor** Inkrafttreten + Lehrdauer + 2). Das gleiche Datum gilt in der Regel für Abs. 1 u. 2. Das Qualifikationsverfahren nach neuem Recht (Abs. 3) kommt eine Lehrdauer nach Inkrafttreten der BiVo zur Anwendung (Jahr Inkrafttreten + Lehrdauer).

Wird eine Teilprüfung durchgeführt ist Textbaustein 30 anzuwenden.

Art. 26 Inkrafttreten

In diesem Artikel wird das Datum erwähnt, an dem die Bildungsverordnung in Kraft tritt.